

Satzung des Vereins “Tierschutzprojekt Italien e.V.”

§ 1 : Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1.1) Der Verein führt den Namen “Tierschutzprojekt Italien e.V.”

(1.2) Der Verein ist im Vereinsregister beim AG Würzburg eingetragen

(1.3) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.

Seine Tätigkeit erstreckt sich über die Grenzen Bayerns und der Bundesrepublik Deutschland hinaus.

(1.4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, es beginnt am 01.01.eines Jahres und endet am 31.12.eines jeden Jahres.

§ 2 : Zweck des Vereins

(2.1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§58 Nr.1 Abgabenordnung).

(2.2) Zweck des Vereins ist:

a) Die Förderung des Tierschutzes im In- und Ausland, wobei die finanzielle, ideelle und aktive Förderung von Tierschutzprojekten in Italien erste Priorität besitzt.

b) Die finanzielle, ideelle und aktive Unterstützung beim Bau, Betrieb und der Verwaltung des Tierheimes “Oasi Nuova Vita” (Tierheim, Tierschutzzentrum, Tierklinik, Refugium für Straßenhunde und Sterilisationszentrum) in Manduria/ Apulien/Italien, welches von dem als gemeinnützig anerkannten italienischen non-profit Tierschutzverein “Associazione Protezione del Cane Gaia O.N.L.U.S.” (Via Salvatore Gigli Nr.7, I-74024 Manduria) in Manduria/Apulien errichtet und betrieben wird.

c) Die finanzielle, ideelle und aktive Unterstützung bei Errichtung und Unterhalt von eigenen oder fremden Einrichtungen (z.B. Gnadenhof) zur Pflege von alten, kranken und ausgesetzten Tieren oder weiterer Tierheime. Die Einrichtungen werden von dem als gemeinnützig anerkannten italienischen non-Profit Tierschutzverein „Associazione Protezione del Cane Gaia O.N.L.U.S.“ oder anderen als gemeinnützig anerkannten in- oder ausländischen Vereinen betrieben.

d) Die Aufklärung der Bevölkerung über jegliche Art von Tierquälereien.

e) Sensibilisierung für eine artgerechte Haltung von Haustieren, insbesondere Katzen und Hunden.

f) Vermittlung von in Not geratenen Tieren in geeignete Familien.

g) Unterstützende Maßnahmen in ausgewählten Ländern, bevorzugt in Italien, die dazu dienen, die Lebenssituation von Straßentieren zu verbessern, wozu regelmäßige Kastrationsprogramme, medizinische Versorgung von kranken und verletzten Tieren, Versorgung mit Tierfutter und Aufklärung der Bevölkerung zu zählen sind.

h) Der Verein darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson i.S.d. § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen will oder kann.

(2.3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Einwirkung auf die Öffentlichkeit und die politischen Gremien im In- und Ausland durch Verbreitung von Druckschriften, durch Versammlungen und Veranstaltungen, öffentliche Kundgebungen sowie über Presse, Rundfunk, Fernsehen und andere Medien. Zielsetzung ist, bei der Bevölkerung der betreffenden Länder das Verantwortungsgefühl für Tiere zu wecken oder zu stärken und ein Umdenken im Umgang mit Tieren zu fördern.

- b) Entwicklung, Ausarbeitung und Durchführung regional sinnvoller und durchführbarer Projekte; beispielsweise Kastrationsprojekte, Futterpatenschaften, Kooperation mit Pflegestellen und Errichtung von Auffangstationen.
- c) Eine inhaltlich umfassende und dynamische Homepage.
- d) Beschaffung von Mitteln und Spenden (z.B. bei Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen, Spendenshop auf der Homepage, Aufstellen von Spendendosen) zur Förderung und Unterstützung von gemeinnützigen Tierschutzprojekten, Tierschutzvereinen und Organisationen mit gleicher oder verwandter Zielsetzung im In- und Ausland, bevorzugt in Italien (§ 58 Nr.1 Abgabenordnung).
- e) Die ideelle, aktive und finanzielle Unterstützung des in Apulien ansässigen Tierschutzvereins “Associazione Protezione del Cane Gaia O.N.L.U.S.”(Via Salvatore Gigli Nr.7, I-74024 Manduria) z.B. bei Kastrationsaktionen, bei der Versorgung kranker und verletzter Tiere und auch bei Maßnahmen des politischen Tierschutzes, die zum Ziel haben, die Situation der Straßenhunde in Italien zu verbessern.
- f) Die Unterstützung des Tierheims “Oasi Nuova Vita” in Manduria/Apulien, zugehörig zum Tierschutzverein “Associazione Protezione del Cane Gaia O.N.L.U.S.” (Via Salvatore Gigli Nr.7, I-74024 Manduria), durch Hilfe bei der Vermittlung der dort einsitzenden Hunde in geeignete Familien.

§ 3 : Gemeinnützigkeit

- (3.1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3.2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3.3) Der Verein ist gesellschaftlich und politisch neutral.
- (3.4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3.5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Belegbare Aufwendungen, die ausschließlich dem Vereinszweck dienen, können erstattet werden.

§ 4 : Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (4.1) Für eine Mitgliedschaft im Verein kann sich auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person bewerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
- (4.2) Über die Annahme des Mitgliedsantrages entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft des Bewerbers beginnt mit dem Datum der Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes gegenüber dem Bewerber, welche innerhalb einer angemessenen Frist, regelmäßig innerhalb eines Monats, erfolgen soll. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (4.3) Für den Fall der Aufnahme des Bewerbers wird damit gleichzeitig die bestehende Satzung des Vereins anerkannt.
- (4.4) Von den Mitgliedern des Vereins sind Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres, demnach spätestens bis 31.03. des Geschäftsjahres, ohne besondere Aufforderung fällig und zu entrichten. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres wird der Mitgliedsbeitrag mit dem Eintritt in Höhe des Jahresbeitrages fällig.

§ 5 : Beendigung der Mitgliedschaft

(5.1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5.2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur zum 31. Dezember des Jahres erklärt werden. Die Erklärung muss schriftlich bis spätestens 30. September des Jahres bei einem der Vorstandsmitglieder eingegangen sein. Mit Eingang der Kündigung ruht das Stimmrecht des Mitglieds. Bei verspäteter Kündigung ist für das Folgejahr der Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(5.3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder bei Verstoß gegen die Anordnungen des Vorstandes, sowie bei erheblicher Schädigung des Vereinsansehens oder bei Unruhestiftung innerhalb des Vereins. Auch die Nichterbringung von Mitgliedsbeiträgen kann zur Beendigung der Mitgliedschaft führen.

§ 6 : Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 : Der Vorstand

(7.1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus zwei Mitgliedern.

(7.2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Jedes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB ist jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(7.3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Mitgliederversammlung kann gewählte Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abberufen.

(7.4) Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ergänzt der Vorstand sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus einer Mitgliedschaft des Vereins.

(7.5) Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- die Buchführung,

- die Erstellung des Jahresberichts,
- die Vorbereitung und
- die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(7.6) Der erweiterte Vorstand besteht aus

dem Vorstand
dem/der Kassenwart(in)

§ 8 : Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(8.1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- die Wahl des Kassenprüfers,
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags und
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(8.2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung – durch den Vorstand – muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und durch Veröffentlichung auf der Homepage erfolgen.

(8.3) Anträge, die zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Beginn des Tages, auf den die Mitgliederversammlung eingeladen ist, zugehen. Ihnen soll eine Begründung beigegeben werden.

(8.4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(8.5) Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung ist unzulässig.

(8.6) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9: Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 2/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§10: Satzungsänderungen

(10.1) Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder.

(10.2) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss diesen Tagesordnungspunkt bei Vornahme der Einladung enthalten.

(10.3) Aufgrund behördlicher Auflagen oder Gesetzesänderungen zwingend notwendige redaktionelle Satzungsänderungen können vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

(10.4) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen, sowie beim Registergericht zur Eintragung anzumelden.

§ 11: Kassenwart und Kassenprüfung

Die Kassenführung des Vereins obliegt dem Kassenwart.

Die Mitgliederversammlung wählt darüber hinaus einen/eine Kassenprüfer(in) auf die Dauer von 4 Jahren– eine Wiederwahl ist zulässig. Der/die Kassenprüfer/in muss die Befähigung haben, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Dieser/diese überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung und die satzungsgetreue Verwendung des Vereinsvermögens.

Die Kassenprüfung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein schriftlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins vorgelegt werden kann.

Der/die Kassenprüfer/in erstattet dann Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der/die Kassenprüfer/in kann jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und darf nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 : Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(12.1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.

(12.2) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

§13 : Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder der Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein

nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14 : Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins "Tierschutzprojekt Italien e.V." ist Würzburg.

§15 : Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Gründungsversammlung des Vereins vom 04.03.2012 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen. Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§16 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder ihre Wirkung verfehlen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Vereinszweck entspricht. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass sich bei der Anwendung der Satzung Lücken in den satzungsmäßigen Regelungen ergeben